

Mag. Barbara Schwarz
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.01.2012
zu Ltg.-**814-1/A-3/60-2011**
W- u. F-Ausschuss

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

St. Pölten, am 25. Jänner 2012

F3-A-103/046-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 14. April 2011, Ltg. 814-1/A-3/60-2011 betreffend „Entlastung für NÖ Pendlerinnen und Pendler“ hat die NÖ Landesregierung schriftlich an die österreichische Bundesregierung das Ersuchen gerichtet, dass diese rasch und gezielt Maßnahmen gegen den Anstieg der Treibstoffpreise setzt. Insbesondere sollen die steuerliche Absetzbarkeit der tatsächlichen Fahrtkosten von Pendlerinnen und Pendlern und die Möglichkeit geprüft werden, ob und wie den Pendlerinnen und Pendlern aus den Mehreinnahmen bei der Mineralölsteuer Ersatz geleistet werden kann.

Vom Bundeskanzleramt wurde dieses Schreiben auf Grundlage der bei den zuständigen Bundesministerien eingeholten Stellungnahmen wie folgt beantwortet:

„Laufende Beobachtungen zeigen, dass die österreichischen Treibstoffpreise stets die Entwicklungen auf dem internationalen Erdölmarkt widerspiegeln. Bedingt durch die große Importabhängigkeit sowie als Folge der immer größer werdenden Internationalisierung des Mineralölmarktes kann sich Österreich vom weltweiten Geschehen nicht abkoppeln.

Um die Transparenz für die VerbraucherInnen auf dem Treibstoffmarkt zu steigern und somit auch den Wettbewerb zu fördern, wurde neben dem in der Resolution bereits zitierten Spritpreisrechner die Verordnung betreffend Standesregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen, BGBl. II Nr. 484/2010, erlassen, welche regelt, dass Tankstellen nur mehr um 12.00 Uhr ihre Treibstoffpreise erhöhen dürfen, während Preissenkungen jederzeit möglich sind. Die

Vergleichbarkeit der Preise für den Kunden wird durch diese Maßnahmen wesentlich verbessert und der Wettbewerb der Anbieter intensiviert. Mit diesen Regulierungen ist Österreich im europäischen Vergleich führend.

Besonders ist zu betonen, dass die Treibstoffpreise in Österreich im europäischen Vergleich niedrig sind. Lag Österreich vor dem Jahr 2000 noch deutlich über dem europäischen Durchschnitt, liegt Österreich nun sowohl bei Brutto- als auch bei Nettopreisen unter dem EU-Schnitt. Vor allem gegenüber den Nachbarländern Deutschland und Italien weist Österreich ein geringeres Preisniveau auf. Daher ist der Tanktourismus in den Grenzregionen und auf den Transitrouten sehr hoch.

Zur Absetzbarkeit der Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätten kann mitgeteilt werden, dass diese grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von 291 € pro Jahr abgegolten werden. Dieser Absetzbetrag steht allen ArbeitnehmerInnen unabhängig von den tatsächlichen Kosten zu. Darüber hinaus stehen Werbungskosten in Form der Pendlerpauschale zu, wenn

- entweder der Arbeitsweg eine Entfernung von mindestens 20 Kilometer umfasst („kleine Pendlerpauschale“) oder
- die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist, und der Arbeitsweg mindestens zwei Kilometer beträgt („große Pendlerpauschale“).

Die Pendlerpauschale wurde auf Grund der gestiegenen Treibstoffpreise und der Erhöhung der Mineralölsteuer in den letzten Jahren massiv erhöht. Im Vergleich zu den Werten im Jänner 2007 wurden die Pauschalbeträge um ca. 38% angehoben.

Die kleine Pendlerpauschale ab 20 km betrug im Jänner 2007 495 Euro pro Jahr und beträgt seit Jänner 2011 696 Euro pro Jahr. Noch besser ersichtlich ist diese Erhöhung bei der großen Pendlerpauschale. Die große Pendlerpauschale ab 60 km betrug im Jänner 2007 2.664 Euro pro Jahr und beläuft sich seit Jänner 2011 auf 3.672 Euro pro Jahr.

Seit dem Jahr 2011 besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, seinen ArbeitnehmerInnen ein steuerfreies Jobticket zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet, dass der

Arbeitgeber den ArbeitnehmerInnen, die die Voraussetzungen für die Pendlerpauschale erfüllen, für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine nicht übertragbare Strecken- bzw. Netzkarte zur Verfügung stellen kann. Dieser Vorteil ist beim Arbeitnehmer steuerfrei, jedoch kann in diesen Fällen keine Pendlerpauschale bezogen werden.

Im internationalen Vergleich werden in bestimmten Ländern (z.B. Großbritannien, Tschechien) die Fahrtaufwendungen für den Arbeitsweg gar nicht steuerlich berücksichtigt, in anderen Ländern sind nur Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel steuerlich absetzbar. In Österreich werden daher die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Form von Pauschbeträgen, die hinsichtlich der Höhe auch auf die Zumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln abstellen, ausreichend steuerlich berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrtkosten ist aus budgetären Gründen nicht möglich und würde darüber hinaus einen hohen administrativen Aufwand für die Arbeitgeber sowie für die Finanzverwaltung darstellen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. Barbara Schwarz
Landesrätin